



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7763-002662

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Kleinunternehmer, wie Gastronomen, Friseure usw., die aufgrund der Corona-Bestimmungen der Landes- und Bundesregierung ihre Einrichtungen und Betriebe schließen mussten, die Corona-Soforthilfen zum Ausgleich des Einkommensverlustes nicht mehr zurückzahlen müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass vielen Betrieben aufgrund der Corona Bestimmungen die Geschäftsgrundlage untersagt worden sei. Als staatliche Hilfe seien den Unternehmern Soforthilfen versprochen und ausbezahlt worden, um den Einkommensverlust auszugleichen. Jetzt würden diese Corona-Soforthilfen zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Kleinunternehmer jedoch zunehmend teilweise wieder zurückfordert. Dies sei weder fair noch gerecht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 318 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Corona-Soforthilfen wie auch die Folgeprogramme, u. a. Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen, als



Billigkeitsleistungen gewährt wurden. Sofern die Fördervoraussetzungen durchgängig erfüllt werden, ist in der Regel keine Rückzahlung erforderlich.

Die Anträge auf Sofort-, Überbrückungs- sowie November- und Dezemberhilfen wurden häufig auf Basis von Umsatzprognosen und prognostizierten Kosten bewilligt. Darüber hinaus war die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht prognostizierbar. Daher sind entsprechende Nachprüfungen in den Programmen vorgesehen.

Im Hinblick auf die in der Petition adressierten Corona-Soforthilfen weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Die Corona-Soforthilfen des Bundes erhielten kleine Unternehmen und Soloselbständige bis zehn Beschäftigte zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Vermeidung von Liquidationsengpässen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten. Die Antragstellung war im Zeitraum von (Ende) März bis 31. Mai 2020 möglich. Vorrangiges Ziel der Soforthilfen war es, dass die Mittel schnell bei den Unternehmen und Selbständigen ankommen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Bundesländer für die Umsetzung des Programms Corona-Soforthilfen des Bundes zuständig waren. Hierfür wurden einheitliche Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Ergänzend zu den Bundesmitteln für die Corona-Soforthilfen haben mehrere Länder zusätzliche Fördermittel bereitgestellt und damit z. B. einen zusätzlichen Unternehmerlohn oder eine Personalkostenpauschale finanziert. Die Bewilligungsverfahren zur Gewährung der Corona-Soforthilfen in den Bundesländern waren also nicht bundeseinheitlich, sondern landesspezifisch und unterschiedlich hinsichtlich der Antragstellung und Prüfintensität vor der Auszahlung ausgelegt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung und Bewilligung der Corona-Soforthilfen war zunächst von einem dauerhaften Lockdown während des dreimonatigen Förderzeitraums auszugehen mit in der Regel entsprechenden Prognosen hoher Umsatzausfälle und daraus resultierenden Liquiditätsengpässen. Dies war jedoch nicht der Fall. Zum Beispiel konnten Friseure bereits ab Mitte Mai 2020 wieder öffnen und erzielten in den Folgewochen hohe Einnahmen aufgrund von Nachholeffekten. Die Corona-Soforthilfen wurden als Billigkeitsleistungen (Zuschüsse) gewährt und sind grundsätzlich nicht



zurückzuzahlen, sofern die Förderkonditionen erfüllt wurden. Rückforderungen der Corona-Soforthilfe können sich jedoch dann ergeben, wenn Betriebe bereits ab Mai/Juni 2020 wieder ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen konnten bzw. der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer als ursprünglich bei Antragstellung prognostiziert ausfiel. Nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle wird im Schlussbescheid eine endgültige Förderhöhe mitgeteilt. Das kann je nach gewählten Programmen zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Rückzahlung führen.

Damit etwaige Rückforderungen aus den Corona-Soforthilfen kleine Unternehmen und Selbständige nicht zusätzlich belasten, hat sich der Bundeswirtschaftsminister gegenüber den Ländern dafür eingesetzt, im Falle von anstehenden Rückzahlungen angemessene Fristen einzuräumen und möglichst keine Zinsen zu erheben. Dazu sind die Bewilligungsstellen in der Regel bereit. Außerdem wurde die Frist zur Durchführung der Prüfung der Corona-Soforthilfen um weitere sechs Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Einzelne Länder haben zwischenzeitlich auch die Fristen für die Rückzahlungen angepasst.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass es beihilferechtlich und haushaltsrechtlich zwingend vorgeschrieben ist, dass eine Überprüfung der Anträge und die rechtmäßige Auszahlung der Hilfen erfolgen muss, in deren Rahmen es ggf. auch zu Rückforderungen kommt. Dies war von Beginn an Bestandteil der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da deren Zuständigkeit betroffen ist.